

ALUMNI Steuerwissenschaften Verein

Die Abgeltungssteuer 2009 Handlungsbedarf für Kapitalanleger

27. Oktober 2007
Dr. Thomas Wagner
thomas.wagner@pplaw.com
P + P Pöllath + Partners, Berlin

I. Maßnahmen bei geltender Abgeltungssteuer (nach Inkrafttreten)

1. Ausübung Veranlagungsoption (§ 32d Abs. 4 EStG)
2. Antrag auf Günstigerprüfung (§ 32d Abs. 6 EStG)
3. Verlagerung von Dividendeneinkünften ins Betriebsvermögen
(Abgeltungssatz vs. Teileinkünfteverfahren)
4. Finanzierung von Gesellschaftsbeteiligungen (GmbH)

II. Maßnahmen zur Ausnutzung der Übergangsvorschriften bei der Abgeltungssteuer (vor Inkrafttreten)

**Veranlagungsoption = Option zur Veranlagung zum Satz von 25 %
(obwohl Einkünfte bereits mit 25% abgeltend versteuert)**

**→ Fälle, in denen ein einbehaltendes Kreditinstitut (wg. fehlender
Kenntnis) nicht alle steuermindernden Faktoren berücksichtigt**

Einzelfälle:

- Nicht vollständig ausgeschöpfter Sparer-Freibetrag
- Kein oder ungenügender Freistellungsauftrag
- Verlustvortrag nach § 20 Abs. 6 EStG
- Bestehender Verlustvortrag aus privaten VG aus VZ vor 2009
- Noch nicht berücksichtigte ausländische Steuern
- etc. (vgl. auch den Katalog in § 32d Abs. 4 EStG)

Antrag auf Günstigerprüfung = Option zur Veranlagung zum Regeltarif (Einbeziehung der Kapitaleinkünfte in gewöhnliche Ermittlung des zvE)

Idee: Vorteile durch Veranlagung, wenn pers. ESt-Satz + Soli < 26,38%

→ Reine Satz-/Tarifentscheidung

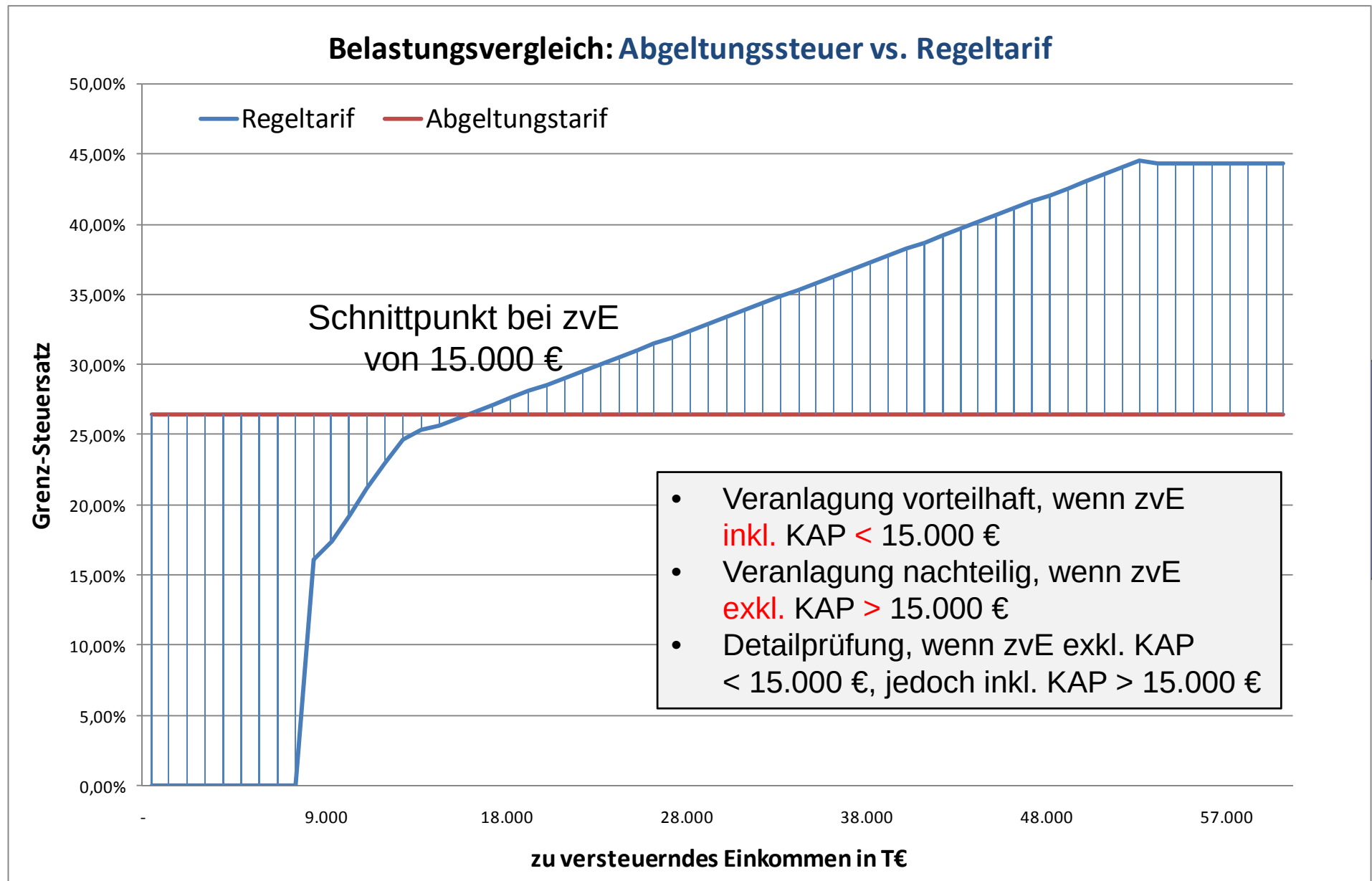
→ Keine weitergehende Berücksichtigung von steuermindernden

Faktoren:

- Kein Abzug von Werbungskosten wie bspw. Beratungsgebühren, Depotbankgebühren, Aufwendungen für Vermögensverwaltung (§ 20 Abs. 9 EStG)
- Keine Verrechnung von Verlusten aus KAP mit anderen Einkunftsarten (§ 20 Abs. 6 iVm § 43a Abs. 3 EStG)

ABER: Bei Antrag Verrechnung von positiven Einkünften aus KAP mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten zulässig (§ 20 Abs. 6 EStG erfasst nur Umkehrfall)

I.2 Antrag auf Günstigerprüfung (§ 32d Abs. 6 EStG)



I.2 Antrag auf Günstigerprüfung (§ 32d Abs. 6 EStG)

Bsp. 1: 9.999 zvE (ohne KAP), 5.000 Einkünfte KAP

→ Günstigerprüfung: Veranlagung vorteilhaft, da zvE inkl. KAP < 15.000 €

Bsp. 2: 15.001 zvE (ohne KAP), 5.000 Einkünfte KAP

→ Günstigerprüfung: Veranlagung nachteilig, da zvE exkl. KAP > 15.000 €

Bsp. 3: 10.000 zvE (ohne KAP), 10.000 Einkünfte KAP

→ Günstigerprüfung:

- Ohne Veranlagung:

Regeltarif 10.000 €	421 €
26,38% x 10.000 €	<u>2.638 €</u>
	3.059 €

- Mit Veranlagung:

Regeltarif 20.000 €	3.007 €
---------------------	---------

→ Veranlagung vorteilhaft

Bsp. 4: ./ 10.000 zvE (ohne KAP), 25.000 Einkünfte KAP

→ Günstigerprüfung: Veranlagung vorteilhaft, da zvE inkl. KAP < 15.000 €

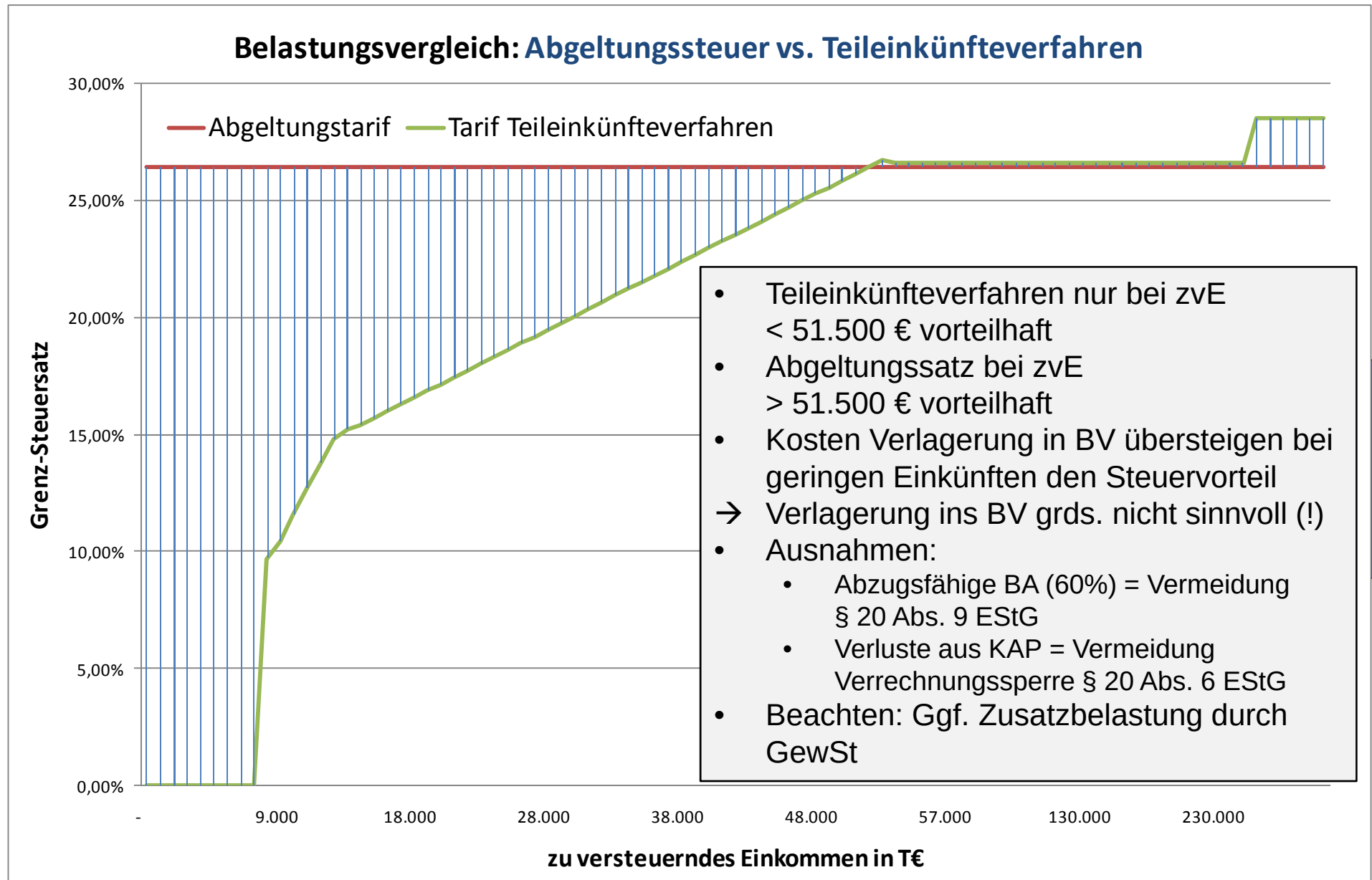
BEACHTEN: Antrag auf Günstigerprüfung selbst niemals nachteilig!

I.3 Verlagerung Dividendeneinkünfte ins BV

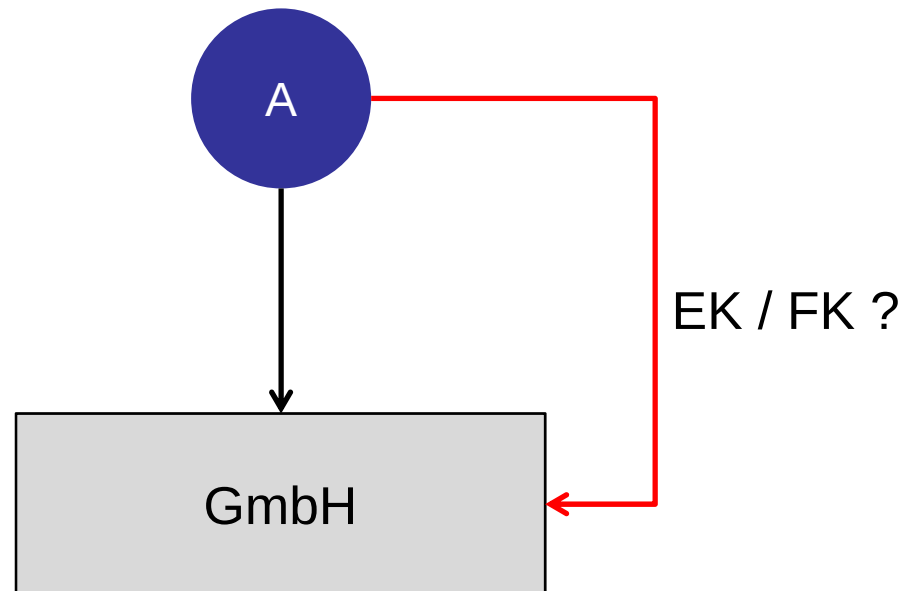
Hintergrund: Günstigere Belastung durch Teileinkünfteverfahren im Betriebsvermögen als bei Abgeltungssatz-Belastung im Privatvermögen?

- Belastung PV: $26,38 \% = 25 \% \times 1,055$
- Belastung BV: Regeltarif x 60 %
- Annahmen:
 - Keine WK / BA iZm Dividendenbezug
 - Effektiv keine GewSt bei BV (durch vollständige Anrechnung nach § 35 EStG oder durch gewstl. Schachtelprivileg nach § 9 Nr. 2a GewStG)
- Technik der Verlagerung:
bspw. Einlage in gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

I.3 Verlagerung Dividendeneinkünfte ins BV



Vergleich EK-/FK-Finanzierung Beteiligung an GmbH



- Aus Sicht des Gesellschafters/Kapitalgebers grds. irrelevant, ob Ausstattung mit EK oder FK → Belastung Zins/Ausschüttung stets mit 26,38%
- ABER: FK mindert Steuerlast auf Gesellschaftsebene und erhöht damit ausschüttungsfähigen Betrag

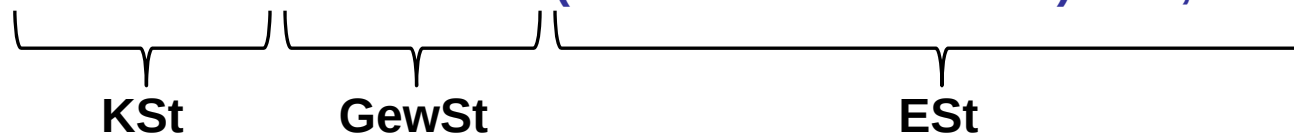
I.4 Finanzierung von Gesellschaftsbeteiligungen (GmbH)

P+P

Vergleich EK-/FK-Finanzierung Beteiligung an GmbH

	Finanzierung EK	Cash	Finanzierung FK	Cash
Gewinn vor Zinsabzug	200,0	200,0	200,0	200,0
Zinsen	<u>./. 0,0</u>		<u>./. 100,0</u>	
Gewinn nach Zinsabzug = BMG KSt	200,0		100,0	
KSt (15%)		<u>./. 30,0</u>		<u>./. 15,0</u>
Hinzurechnung Zinsen	<u>0,0</u>		<u>25,0</u>	
BMG GewSt	200,0		125,0	
GewSt (14% = Hebesatz 400%)		<u>./. 28,0</u>		<u>./. 17,5</u>
Gewinn nach Steuern / verfügbares Cash	142,0	142,0	67,5	167,5
ESt (26,38%)		<u>./. 37,5</u>		<u>./. 44,2</u>
Verbleibendes Cash		104,5		123,3
Vorteil pro 100 FK				18,8

→ **Vorteil:** $100 \times 15\% + 75 \times 14\% - (100 \times 15\% + 75 \times 14\%) \times 26,38\% = 18,8\%$



I.4 Finanzierung von Gesellschaftsbeteiligungen (GmbH)

P+P

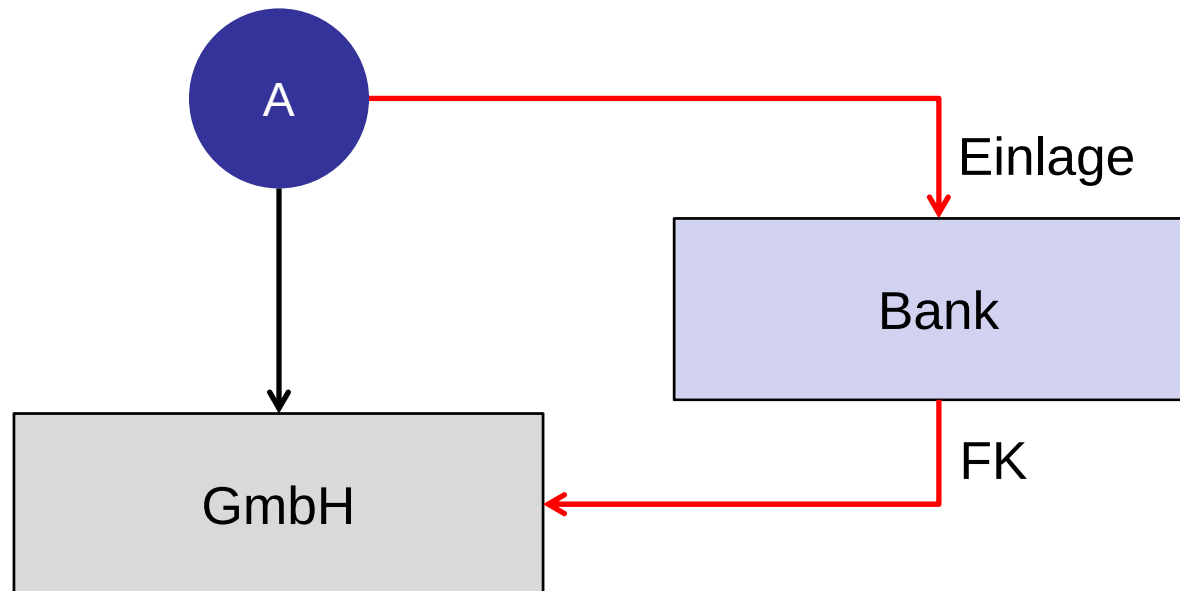
ABER: § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 b) EStG: Zins aus Ges'ter-Darlehen unterliegt Regeltarif, wenn Ges'ter zu mehr als 10% an Gesellschaft beteiligt

	Finanzierung EK	Cash	Finanzierung FK	Cash
Gewinn vor Zinsabzug	200,0	200,0	200,0	200,0
Zinsen	<u>./. 0,0</u>		<u>./. 100,0</u>	
Gewinn nach Zinsabzug = BMG KSt	200,0		100,0	
KSt (15%)		<u>./. 30,0</u>		<u>./. 15,0</u>
Hinzurechnung Zinsen	<u>0,0</u>		<u>25,0</u>	
BMG GewSt	200,0		125,0	
GewSt (14% = Hebesatz 400%)		<u>./. 28,0</u>		<u>./. 17,5</u>
Gewinn nach Steuern / verfügbares Cash	142,0	142,0	67,5	167,5
ESt (26,38% / 47,48%)		<u>./. 37,5</u>		<u>./. 65,3</u>
Verbleibendes Cash		104,5		102,2
Nachteil (!) pro 100 FK				2,3

→ FK jedenfalls bei Spitzensteuersatz nicht mehr attraktiv

→ Zusatzproblem: Zinsschranke (insb. wenn Ges'ter > 25% beteiligt)

Ausweichgestaltung zur Vermeidung von § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 b) EStG: Back to back-Finanzierung



- **ABER:** Auch Back to back-Finanzierung von § 32d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG erfasst (lit. c)
- **Folgeproblem:** Auch solche Ges´ter werden getroffen, die keine Back to back-Finanzierung vornehmen, sondern die lediglich ihr privates Guthabenkonto bei derselben Bank fhren wie die Gesellschaft ihr Darlehens-/Kontokorrentkonto (“Hausbankprinzip”)
- **Lsung:** Konten bei unterschiedlichen Banken (ggf. auch schon gesetzgeberische Klarstellung im JStG 2008, dass Hausbank-Fall nicht erfasst werden soll)

Grundsatz:

Alle **Erträge**, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, und alle **Veräußerungsgewinne** aus nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Kapitalanlagen unterliegen der Abgeltungssteuer.

→ Bei Anschaffung bis zum 31. Dezember 2008 gilt § 23 EStG weiterhin, d.h. Steuerfreiheit der Veräußerung nach Einhaltung der 1-Jahresfrist

Bsp. 1:

A erwirbt am 30.12.08 Aktien der X-AG und veräußert sie am 29.12.09

→ Zwar Anschaffung bis zum 31.12.08, aber Jahresfrist noch nicht abgelaufen ⇒ privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 EStG

Bsp. 2:

A erwirbt am 30.12.08 Aktien der X-AG und veräußert sie am 31.12.09

→ Anschaffung bis zum 31.12.08 + Ablauf der Jahresfrist ⇒ kein privates Veräußerungsgeschäft nach § 23 EStG, Veräußerung steuerfrei

Gestaltungsidee:

Erwerb bzw. Halten von thesaurierenden Einkunftsquellen bereits vor dem 31. Dezember 2008 und anschließend möglichst langes Halten

→ **Problem:** Bei einzelnen Wertpapieren/Vermögensanlagen ggf. häufiges Umschichten erforderlich, Vorteil aus Erwerb vor Stichtag geht relativ schnell verloren

→ **Lösung:** Anlage in Finanzprodukte, die mehrere Wertpapiere / Vermögensanlagen verbriefen und damit kein häufiges Umschichten erfordern (Zertifikate, Fonds)

II. Ausnutzung der Übergangsvorschriften

ABER: Spezielle Übergangsvorschriften für **Zertifikate**, die keine Finanzinnovation sind (Vollrisikozertifikate):

- Erfassung durch neuen § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG
 - **Erwerb vor dem 15. März 2007:** Nach dem 31. Dezember 2008 unbegrenzt steuerfreie Veräußerung
 - **Erwerb nach dem 14. März 2007 und vor dem 31. Dezember 2008:** Bis zum 30. Juni 2009 steuerfreie Veräußerung, soweit Zertifikat über 12 Monate gehalten
 - **Danach und bei Erwerb nach dem 31. Dezember 2008:** Veräußerungsgewinn unterliegt dem Abgeltungssteuersatz von 25 %
- Steuerfreie Veräußerung nur für **Altfälle**
- **Nach dem 14. März 2007 erworbene Zertifikate** sollten ggf. schon vor dem 31. Dezember 2008 veräußert werden, um in eine steuerfreie Anlage umzuschichten

Investmentvermögen

1. Laufende Erträge des Investmentvermögens:

- **Zufluss** (tatsächlich o. fiktiv) **vor dem 1. Januar 2009:**
Zinsen unterliegen in voller Höhe / Dividenden zur Hälfte (Halbeinkünfteverfahren) der Einkommensteuer mit dem persönlichen Steuersatz
- **Zufluss** (tatsächlich o. fiktiv) **nach dem 31. Dezember 2009:**
Zinsen und Dividenden unterliegen der Abgeltungssteuer

Investmentvermögen

2. Gewinne des Investmentvermögens aus der Veräußerung von Wertpapieren und aus Termingeschäften + Stillhalteprämien:

- **Thesaurierte Gewinne:** Steuerfrei (auf Ebene des Anlegers)
- **Ausgeschüttete Gewinne** ⇒ Differenzierung nach dem Zeitpunkt der Anschaffung bzw. des Abschlusses des Wertpapiers etc. durch den Fonds:
 - **Altgewinne** (Gewinne aus Veräußerung von Wertpapieren etc., die vor dem 1. Januar 2009 für das Investmentvermögen angeschafft bzw. abgeschlossen werden): **steuerfrei**
[**Aber:** Nachversteuerung beim Fondsinvestor bei Neuanteilen (nach 31. Dezember 2008 angeschafft) im Falle der Veräußerung dieser Neuanteile.]
 - **Neugewinne** (Gewinne aus Veräußerung von Wertpapieren etc., die nach dem 31. Dezember 2008 für das Investmentvermögen angeschafft bzw. abgeschlossen werden): **Abgeltungssteuer**

Investmentvermögen

3. Gewinne des Anlegers aus der Veräußerung von Investmentanteilen:

- **Altanteile** (vor dem 1. Januar 2009 angeschafft)
 - Veräußerung **innerhalb** der Spekulationsfrist: voll steuerpflichtig, Besteuerung zum persönlichen Steuersatz (Halbeinkünfteverfahren gilt nicht).
 - Veräußerung **außerhalb** der Spekulationsfrist: nur Zwischengewinn steuerpflichtig
 - ➔ Gewinne eines Investmentvermögens aus der Veräußerung von Wertpapieren und aus Termingeschäften **beim Anleger endgültig steuerfrei (!)**, soweit der Anleger Altanteile im Privatvermögen hält, das Investmentvermögen die Gewinne nicht ausschüttet und die Spekulationsfrist für die Investmentanteile abgelaufen ist
- **Neuanteile** (nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft): Abgeltungssteuer auf den Zwischengewinn und den Veräußerungsgewinn (Haltefrist dabei irrelevant).

[Veräußerungsgewinn erhöht sich um vom Investmentvermögen bereits ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und aus Termingeschäften, die bei der Ausschüttung als Altgewinne steuerfrei geblieben sind (§ 8 Abs. 5 S. 5 i.V.m. § 18 Abs. 1 S. 2 InvStG)]

Investmentvermögen

Handlungsempfehlung:

Erwerb Anteil an thesaurierendem Fonds vor 31.12.08

- Keine Besteuerung, solange auf Fondsebene nur Thesaurierung und keine Ausschüttung
- Veräußerung Altanteil durch Anleger nach Ablauf der 1 Jahres-Haltefrist steuerfrei
- **Keine Besteuerung** (steuerfreie Vereinnahmung des durch Thesaurierung herbeigeführten Wertzuwachses)

Investmentvermögen

ABER: Ggf. Einschränkung für Spezialinvestmentvermögen + qualifizierte Publikumsfonds (Änderungsantrag JStG 2008 durch Fraktionen der Regierungskoalition vom 23.10.07)

Steuerfreie Veräußerung nur noch bis zum **8. November 2007** [= Tag der 3. Lesung des JStG 2008], wenn:

- Anteile an in- und ausländischen **Spezial-Investmentvermögen** iSd deutschen Investmentrechts (Investmentvermögen, deren Anteile aufgrund der Satzung oder der Vertragsbedingungen von nicht mehr als 30 Anlegern, die nicht natürliche Personen sind, gehalten werden)
- Anteile an **sonstigen Investmentvermögen**, bei denen durch Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Vertragsbedingungen
 - i. die **Beteiligung** natürlicher Personen von einer bestimmten **Qualifikation** des Anlegers abhängig ist oder
 - ii. für die Beteiligung eine **Mindestanlagesumme von € 100.000** oder mehr vorgeschrieben ist.

→ **Handlungsbedarf ggf. bis zum 8. November 2007!**

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**